

Regelungen zu Wiederholungsprüfungen

- **Prüfungsform:** Bei Wiederholungsprüfungen ist grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen vorgesehene Prüfungsform bzw. die auf Antrag im aktuellen Prüfungszeitraum genehmigte Prüfungsform des ersten Prüfungstermins anzuwenden.
- **Antrag** auf zweite Wiederholungsprüfung (§ 14 PO): Mit der Einschreibung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist automatisch der Antrag nach § 14 der Prüfungsordnung gestellt.